

Reichs-Gesetzblatt.

№ 23.

(Nr. 857.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Jahr 1872. Vom 5. Juli 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kontrolle des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs wird für das Jahr 1872 von der Preussischen Oberrechnungskammer unter der Benennung »Rechnungshof des Deutschen Reichs« nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 433), betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigebrühtem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 5. Juli 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.
